

# Verein der Ehemaligen und Freunde der Realschule Bisingen e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen und Freunde der Realschule Bisingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bisingen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) a) Der Verein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, ehemaligen Schülern, Eltern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.  
b) Der Verein hat die Aufgabe, die Realschule Bisingen ausschließlich und unmittelbar in deren Erziehungs- und Bildungsarbeit zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere
  - die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
  - die Anschaffung von zusätzlichen Arbeitsmitteln,
  - die finanzielle Unterstützung von Schülern in Härtefällen z.B. bei Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten,
  - die Durchführung von Informationsveranstaltungen,
  - die Zusammenarbeit mit den Nachbarschulen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person oder Personenvereinigung werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein Mitglied kann außerdem durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben binnen einer Woche.

## **§ 5 Einkünfte des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden
3. sonstige Einnahmen

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Verwendung der Einkünfte**

- (1) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) *Organe des Vereins sind*
  - a) *der Vorstand*
  - b) *der Vorstand gem. § 26 BGB*
  - c) *die Mitgliederversammlung.*
- (2) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie drei Beisitzern.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können über einen Betrag bis

zu 300€ selbständigverfügen.

Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 300 € übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die vorstehenden Regelungen unter (3) gelten nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt form- und fristfrei.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Der Schulleiter, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, nimmt bei den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können auch weitere Fachleute aus dem Kollegium der Realschule Bisingen zur Beratung hinzugezogen werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen und geleitet.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden/2. Vorsitzenden und des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts,
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
  - c) Entlastung des Vorstands  
sowie ggf.
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen,
  - h) Aufgaben, die von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der

anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 11 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bisingen zu übertragen, die es ausschließlich für die besonders förderungswürdigen anerkannten gemeinnützigen Zwecke der Realschule Bisingen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.06.2005 errichtet.

(Die Satzung soll mindestens von 7 Mitgliedern unterzeichnet sein - § 59 Abs. 3 BGB).